pracht (Raffau, zugleich fur bie anhaltischen gurftenthumer.) Dr. Liebe (Braunichweig, zugleich fur Olbenburg und Schaum= burg-Lippe.) Dr. Elber (Lubed). Smidt (Bremen). Dr. Bants (Samburg.) Blomer.

Berlin, 24. November. Seute ift vor bem Berliner Schwurgerichtshof ber erfte Brogef megen Berbreitung bes Be-Seute ift vor bem Berliner schluffes ber erften preußischen National = Berfammlung vom 15. Movember v. 3., betreffend bie Nichtberechtigung bes Minifteriums Brandenburg gur Erhebung von Steuern, in der Abficht gur Berweigerung ber Steuern aufzufordern ober aufzureigen, gur Berhand= lung gefommen. Wir fagen ber erfte, ba nach Anfundigung ber Staatsanwaltschaft noch mehrere Prozesse gleicher Urt in Aussicht

Die Geschwornen haben bie Angeschulbigten, Soeflein, Reumann und Budow aus Liebenwalde, fur Dichtfculdig erflart.

24. Nov. Die Berhaltniffe Schleswig-Solfteins zu Da= nemark geben einer gunftigen Entwickelung entgegen. Die Statt= halterschaft in Riel ift bemubt, zu einer Berftandigung und gur Forderung ber Friedensunterhandlungen felbft die Sand zu bieten. Sie hat baber ihren bisherigen Gefchaftstrager in Berlin, Grn. v. Liliencron, mit einem Gefuch nach Ropenhagen geschickt, in welchem fie ben Ronig, ale ihren Landesherrn, bittet, zwischen Die ftreitenden Parteien zu treten und das verfohnende Wort des Tries bens zu fprechen. Einen entschiedenen gunftigen Ginfluß erwartet man von ber Birtfamfeit bes frn. v. Blome (nicht zu verwechfeln mit feinem Bruber, ben Grafen Blome aus Galga), welcher auf Beranlaffung bes englischen und bes preußischen Befandten nach Ropenhagen berufen ift, auf bem Standpuncte der ichleswigeholftei= nischen Ritterschaft fteht, also ein entschiedener Unbanger ber Ber= fonal-Union ift und mahrend ber vorangegangenen Rriegsereigniffe fich bon ben öffentlichen Ungelegenheiten fern hielt. Die Reife bes preußischen Unterhandlers, herrn von Ufedom, wird Diefen auch nach Fleneburg führen, ihm von den Buftanden ber Bergogthumer ein flares Bild verschaffen und nicht ohne Ginfluß auf Die Landes-Verwaltung bleiben.

- 24. Nov. Die von herrn v. Liliencorn und Blome von Faltenberg Namens ber Statthalterschaft auf Beranlaffung Preufens in Ropenhagen angeknüpften verföhnenden Unterhandlungen haben ichon einen erwunschten Erfolg gehabt. Die beiden officiofen Unterhandler hatten fich einer fehr wohlwollenden Aufnahme gu erfreuen; man nahm ihre Berichte in Ueberlegung, außerte Das Berlangen, Die Bunfche ber beiden Bergogthumer genau praciftirt gu feben, und ichien eventuel nicht abgeneigt, Directe Unterhandlungen mit ber Statthalterschaft einzuleiten. Die Friedene-Unterhandlungen werden aller Bahricheinlichfeit nach in Berlin wieder aufgenommen werden, wohin herr von Ufedom gu Diefem 3mede gurudfehren wird, nachdem er fich über die Lage der Dinge in den Bergogthu=

mern informirt bat.

Münfter, 25. November. Die "Beftfälische Boltshalle" will erfahren haben, daß in ben nachften Tagen die Bischöfe von Roln, Erier, Munfter und Baderborn zu einer Confereng über Die Rirchen und Schulangelegenheiten bier zusammentreten werben

Raffel, 22. November. In ber heutigen Sigung ber Standeversammlung verlas ber Borftand bes Minifteriums bes Meu rn, herr v. Bingingerode, eine ausführlich motivirte Mitthe ilung über ben Beitritt Rurheffen gu ber am 30. Cept. b. 3. zwifden Deftreich und Preugen zu Bien abgeschloffenen Hebereinfunft wegen Bildung einer neuen proviforischen Centralgewalt. Gine weitere Mittheilung Des= felben Minifteriums gibt ber Berfammlung anheim, in Folge Be= foluffes des deutschen Bermaltungerathe zu Berlin megen ber Gin= berufung bes Reichstags, ben Gefegentwurf über die Bahlen gum beutichen Bolfshaus auf die nachfte Tagesordnung gu ftellen. Beide Mittheilungen wurden dem Berfaffungsausschuß überwiefen, auch ber Drud ber erfteren befchloffen. Es murbe ein Befegentmurf wegen Emittirung eines Unlebens von einer Million Thalern in 4 1/2 pCt. Staatsichulbiceinen gur Verwendung fur Die Staates eifenbahn vorgelegt. herr Bfeiffer H. verfundigte einen Antrag in Beziehung auf Schlesmig-Solftein. Berr Banrhoffer begrundete feinen Antrag auf Unter fuchung ber Berfaffung ic. = Dagigfeit bes Beitritts zum Berliner Bundnif und ber Berfundigung ber Gin-fetzung bes Schiedsgerichts. Es murbe beschloffen, Diese Begrun= bung erft druden gn laffen, bevor fie in Ermagung gezogen merbe.

R. 21. 3. - 24. Mov. Folgendes ift der Wortlaut ber turheffischen

Beitritte = Urfunde gum Interim :

Rachdem zu der am 30. September b. 3. gu Wien zwischen ber f. f. öftreichischen und ber f. preußischen Regierung abgeschlof= fenen, von dem herrn Furften Schwarzenberg und bem herrn Grafen Bernftorff unterzeichneten Convention über die Bildung einer neuen provisorischen Gentral : Gewalt fur Deutschland Die aller

höchfte Buftimwung Gr. fonigt. Sobeit bes Rurfürften ertheilt worden ift, und zwar unter bem formlichen Borbehalte, bag, wenn bis zum 1. Mai 1850 Die beutsche Berfaffungs = Angelegenheit noch nicht zum Abichluffe gefommen fein follte, Die Betheiligung an einer ben einftweiligen Fortbeftand ber Convention vom 30. Gept. d. 3. betreffenden Uebereinfunft der freien Entichließung der fur= fürftlichen Regierung überlaffen bleibt, und unter ber ausbrudlichen Boraussetzung, daß bie Ausübung der neuen Centralgewalt, nnbe= fchadet ber Gleichberechtigung aller Bunbesglieder, unter Ausfchliegung legislativer Ucte, fich nur auf Bermaltunge = Ungeleg n= heiten erftrede, fomit auch Die Berfaffungs = Berhaltniffe bes Rur= ftaates nicht beruhre, in Folge feines Unfchluffes an bas zu Berlin am 26. Dai b. 3. eingegangene Bundniß befteht, und feine Beeintrachtigung bes auf Erlangung einer Reichs = Berfaffung gerich= teten Zwedes Diefes Bundniffes herbeifuhre, fo erflart bas unter= zeichnete furfürftliche Ministerium ber auswärtigen Angelegenheiten hiermit, unter Biederholung des oben ausgedrückten Borbehaltes und der weiter ausgedrückten Borausfetjungen, ben Beitritt bes Rurfürstenthums Beffen gu ber Convention vom 30. September b. 3. Raffel, am 20. November 1849.

Rurfürftl. Beffifches Minifterium ber auswärtigen Angelegenheiten.

Darmftadt, 23. Novemb. Unfer Minifterium bes Innern hat ein Musschreiben an fammtliche großberzogliche Regierungs= Commissionen "Die Bahlen zum Bolfshause Der nachften Reichs= Berfammlung betreffend," erlaffen. Darnach follen gur Borberei= tung jener Wahlen in den einzelnen Gemeinden alebald Liften ber= jenigen Einwohner aufgeftellt werden, melde als Urmabler, b. h. gu ber Wahl der Bahlmanner, ftimmberechtigt werben tonnen.

Deutsche 3tg. Stuttgart, 22. Dov. Es beift, Die bergeit in Raftatt gefangen figenden Burtemberger 118 an ber Bahl, werben fcon in ben nachften Tagen in ihre heimath zuruckfehren und an ber Grenze von ben badifchen Behörden ben murtenbergifchen übergeben werden. — Dem Bernehmen nach ift der feitherige Bevollmächtigte bei der Centralgewalt, Grhr. v. Sternenfele, auf fein Anfuchen gu= rudberufen und in feine frubere Stelle ale Obertribunalrath wieder eingesett worden. - Bie man bort, follen die beschloffenen Beranderungen im Finangdepartement fcon in ber furgeften Beit befannt gemacht werden. Die vier Finangfammern follen aufgehoben werden und mit dem letten April funftigen Jahres ihre Thatigfeit beendigen. Dagegen follen bei bem Finangminifterium brei Gectionen gebildet werden. (f. unt.). Auch foll bie Bollvireftion mit bem Steuercollegium verbunden werden. Undererfeits verlautet von einer Aufhebung ber Kriegeregierungen nochnichte.

Bie wir boren ift vorgeftern bie neue Organisation un= feres Finangdepartemente mit hochfter Genehmigung verfeben mor= ben. Das Oberfinangcollegium und Die Finangfammern geben mit Dem 1. Dai 1850 ein; an ihre Stelle treten vier unter ben Di= nifter unmittelbar ftebende Sectionen; 1) die Forftfection; 2) bie Domainenfection; 3) Die Ablofungsfection; 4) Die Baufection.

Durch Diese Menderung werden Taufende von Berichten und Entichliegungen erfpart, weil ber Minifter unmittelbar einwirft. Es werden aber auch viele Referenten ze. eben dadurch entbehrlich werden. Die Rechnungsrevisionen fallen der Oberrechnungstammer gu. Die Berordnung über Diefe Organisation wird bem Berneh=

men nach im nachften Regierungsblatte erfcheinen.

- Siefigen Blättern zufolge hat ber ftanbifche Ausschluß in seiner außerordentlichen Sigung in Bezug auf Die Berzögerung (nicht Ginftellung) in Bapiergelbfabrifen feinen Brafidenten beauf= tragt, "Das R. Finangminifterium um Mittheilung ber Grunde gu ersuchen, aus Denen letteres fich fur berechtigt erachte, in ber Boll= ziehung bes Befetes vom 1. Juli, fo wie bes letten Abfates vom 29. Juli b. 3. einfeitig eine Bergogerung berbeiguführen, mahrend fich ber ftanbifche Ausschluß gegen jede Theilnahme an ber Bor-antwortung, die aus einer folchen Bergogerung für ben Urheber berfelben hervorgeben murbe, vermahre." Bu gleicher Beit mehren fich die Gingaben aus ben bedeutenderen Städten, welche Musfuhrung bes betreffenden R. Gefetes verlangen.

Geftern Abend 6 Uhr ertonte hier die Feuerglode. Der Brand war in einer der Rahe des Konigsbades einzeln ftebenden Scheuer ausgebrochen, die mit bem gangen barin aufgespeicherten Borrath von Beu und Fruchten vollftandig niederbrannte.

Mus Baden, 24. Nov. Das Großherzogthum ift jest in Militar- und Bolizeidiftricte fur Die Beit Des Rriegszuftandes eingetheilt worben; ein Corpsbefehl bes Generals von Schreckenftern ordnet das Mabere an. In benjenigen Orten, für welche besondere Commandanten ernannt find, handhaben danach die lettern bie Sicherheitspolizei im Einvernehmen mit dem Borftande des betrefe fenden Bezirtsamts und erforderlichenfalls auch felbftftandig. Der übrige Bezirk einer jeden Diviffion ift burch bas Commando in